



Bildungsdirektion des Kantons Zürich
Hochschulamt
Vernehmlassung Musikschulgesetz
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 22. November 2013

Vernehmlassungsantwort der SP Kanton Zürich zum Musikschulgesetz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Aepli
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die SP Kanton Zürich begrüsst das zur Vernehmlassung vorgelegte Musikschulgesetz sowohl grundsätzlich wie auch bezüglich der darin ausformulierten Stossrichtung. Die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen ist zentral für deren Entwicklung und trägt erwiesenermassen auch wesentlich zu deren Fortschritten in den schulischen Kernfächern bei. Das Gesetz schafft verbindliche Regelungen und fördert den Zugang aller Kinder und Jugendlicher zu den Musikschulen. Durch das Gesetz werden die Zusammenarbeit von verschiedenen Institutionen mit musikalischen oder schulischen Belangen gestärkt und Synergien sinnvoll genutzt.

In Ergänzung zum in § 2 Abs. 1 formulierten Schwerpunkt «Musikunterricht» sollten aus Sicht der SP Kanton Zürich nach Möglichkeit auch die Bereiche Tanz und Theater berücksichtigt werden. Theater und insbesondere Tanz sind eng mit Musik verknüpft und werden von den grösseren Musikschulen im Kanton Zürich in beschränktem Umfang auch bereits angeboten.

Bei den Zielen ebenfalls aufzunehmen ist, dass auch die Grundlagen der Musik vermittelt werden müssen, weil anders Instrumentalspiel, Singen und gemeinsames Musizieren nicht möglich ist. (§ 2 Abs. 3 lit. a).

Die SP Kanton Zürich begrüsst, dass die Lehrpersonen wenn möglich über ein anerkanntes Hochschuldiplom verfügen oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen müssen (§ 5 Abs. 1 lit. f). So kann die Qualität des Unterrichts garantiert werden. Ebenfalls ist es aber richtig, dass begründete Ausnahmen möglich sind, was mit der Formulierung «in der Regel» gewährleistet ist.

Der im Entwurf vorgeschlagene Kostenanteil des Kantons an die anrechenbaren Betriebskosten von 10% (§ 11) ist zu tief und geht zu stark zu Lasten der Gemeinden. Der Anteil des Kantons muss mindestens 25% betragen. Wichtig ist der SP, dass die Elternbeiträge an die Betriebskosten 40% nicht übersteigen dürfen und dass die Tarife sozial abgestuft werden können (§ 13).

Die SP Kanton Zürich begrüsst ausdrücklich die in § 12 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 ausformulierte Möglichkeit, dass der Kanton sich unter bestimmten Bedingungen auch an den Infrastrukturkosten beteiligen kann.

Aus diesen Erwägungen ergeben sich folgende konkreten Änderungsvorschläge (Änderungen **fett**):

§ 2 Abs. 1

Musikschulen führen in Ergänzung und als Vertiefung zum Musikunterricht an der Volksschule und den Mittelschulen ein Angebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz im Kanton Zürich, das bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, zugänglich ist. **Das Angebot der Musikschulen umfasst neben dem Musikunterricht nach Möglichkeit auch die Bereiche Tanz und Theater.**

§ 2 Abs. 3 lit. a

musikalisch interessierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen **die Grundlagen der Musik zu vermitteln** und das Spielen eines Instrumentes, das Erlernen des Gesangs und das gemeinsame Musizieren zu ermöglichen,

§ 11 Abs. 1

Der Kanton leistet an die anrechenbaren Betriebskosten der Musikschulen Kostenanteile, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Der Kostenanteil entspricht **mindestens 30 %** der anrechenbaren Betriebskosten.

Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme der SP Kanton Zürich.

Freundliche Grüsse

SP Kanton Zürich

Daniel Frei
Präsident

Regula Götsch
Generalsekretärin